

Richtlinien zum Verfahren vor dem Bundespatentgericht

(Stand 1. Januar 2016)

Das Bundespatentgericht beabsichtigt, sein Verfahren gemäss den nachfolgenden Richtlinien durchzuführen, das Vorgehen wird aber in Abhängigkeit des Einzelfalls festgelegt.

Art. 1 Gegenstand und Grundsatz

¹ Diese Richtlinien bezwecken die Gewährleistung eines effizienten und für die Parteien bezüglich zeitlichen Ablaufs vorhersehbaren Verfahrens vor dem Bundespatentgericht.

² In Anwendung von Art. 27 PatGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundespatentgericht nach ZPO und den Verfahrensbestimmungen des PatGG.

³ Die vorliegende Richtlinie dient der Konkretisierung der Verfahrensregeln der ZPO und des PatGG.

Art. 2 Form der Rechtsschriften

¹ Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Der Text ist in kurze Absätze zu gliedern, die fortlaufend zu nummerieren sind.

² Beilagen sind einzeln fortlaufend zu nummerieren und in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Bei späteren Eingaben fährt jede Partei mit der Nummerierung der Beilagen dort fort, wo sie mit ihrer letzten Eingabe aufgehört hatte.

³ Nach Eingang einer Rechtsschrift prüft das Bundespatentgericht die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sowie nach Art. 3 -5 dieser Richtlinie und setzt nötigenfalls Frist zur Verbesserung an.

⁴ (aufgehoben)

⁵ (aufgehoben)

⁶ Bei elektronischer Eingabe einer Rechtsschrift nach Art. 130 Abs. 2 ZPO sind diese sowie die Beilagen nach Art. 130 Abs. 3 ZPO in Papierform nachzureichen.

Art. 3 Merkmalsanalyse und geänderte Ansprüche

¹ Nimmt eine Partei eine Merkmalsanalyse des Streitpatentes vor, so ist diese auch als Beilage einzureichen.

² Reicht eine Partei geänderte Ansprüche ein, so sind diese auch in der Verfahrenssprache des amtlichen Erteilungsverfahrens des Patents einzureichen.

Art. 4 Erfordernisse betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

¹ Werden in einer Rechtsschrift oder im Klagepatent Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen genannt, so sind diese analog dem Standard ST.25 der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO Standard ST.25, Standard for the representation of nucleotide and amino acid sequence listings in patent applications, www.wipo.int/standards/en/pdf/03-25-01.pdf) für die Darstellung von Nucleotid- und Aminosäuresequenzen in internationalen Patentanmeldungen dargestellt einzureichen.

² Das Gericht kann, auch auf Antrag einer Partei, die Einreichung einer standardisierten elektronischen Fassung von nach Abs. 1 in einer Rechtsschrift oder im Klagepatent genannten Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen einfordern. Eine solche standardisierte elektronische Fassung der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen ist entsprechend dem Standard ST.25 der WIPO in elektronischer Form nach Art. 130 ZPO Abs. 2 oder auf einem üblichen elektronischen Datenträger einzureichen.

Art. 5 Bezugnahme auf Prozessakten

¹ Die Parteien werden vom Gericht über die beim Gericht geführten, den Prozessdokumenten fortlaufend zugewiesenen Aktennummern informiert.

² Bei jeder Bezugnahme auf Prozessakten sind die Aktennummer, die Seitenzahl und gegebenenfalls die Absatznummer anzugeben.

Art. 6 Verfahrenssprache

¹ Die Festlegung einer Amtssprache als Verfahrenssprache nach Art. 36 Abs. 1 PatGG wird nach Eingang der Klageschrift vorgenommen. In der Regel wird die Sprache der Klageschrift gewählt, sofern es sich dabei um eine Amtssprache handelt.

² Jede Partei kann sich bei Eingaben und mündlichen Verhandlungen unabhängig von der Verfahrenssprache der Amtssprache ihrer Wahl bedienen. Will sich eine Partei an einer Verhandlung einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache bedienen, so hat sie dies bis drei Wochen vor der Verhandlung mitzuteilen, widrigenfalls sie sich an die Verfahrenssprache beziehungsweise die vereinbarte englische Sprache zu halten hat.

³ Haben sich die Parteien darauf schriftlich geeinigt, können sie auch die englische Sprache verwenden. Urteil und prozessleitende Entscheide ergehen auch in diesem Fall in der als Verfahrenssprache festgelegten Amtssprache.

⁴ Reicht eine Partei eine Urkunde ein, die weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst ist, so wird deren Inhalt vorbehaltlich anderer Anordnung nur und erst berücksichtigt, wenn eine Übersetzung in eine Amtssprache oder in englischer Sprache vorliegt.

Art. 7 Kostenvorschuss, Zustellung der Klageschrift, Fristen

¹ In der Regel verlangt das Bundespatentgericht nach Eingang einer Klage einen Kostenvorschuss im Sinne von Art. 98 ZPO. Gleichzeitig stellt es die Klageschrift der beklagten Partei zur Kenntnisnahme zu.

² Nach Eingang des Kostenvorschusses beim Bundespatentgericht setzt dieses eine Frist zur schriftlichen Klageantwort an.

³ Soweit nicht anders in ZPO, PatGG oder dieser Richtlinie vorgeschrieben, setzt das Gericht den Parteien in der Regel im ordentlichen Verfahren folgende Fristen an:

- für Bezahlung des Kostenvorschusses 2 Wochen;
- für Klageantwort und Widerklageantwort 6 Wochen;
- für übrige Rechtsschriften 4 Wochen.

⁴ Auf begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist im Sinne von Art. 144 Abs. 2 ZPO kann die Frist für den Kostenvorschuss um eine, die Frist für Rechtsschriften um zwei Wochen erstreckt werden. Weitere Erstreckungen sind in der Regel nur mit Zustimmung der Gegenseite möglich.

Art. 8 Instruktionsverhandlung

¹ Nach Eingang der Klageantwort, im Falle einer Widerklage nach Eingang der Replik- und Widerklageantwort, findet in der Regel eine Instruktionsverhandlung nach Art. 226 ZPO statt.

² In der Ladung kann das Bundespatentgericht wenn möglich und sachdienlich auf die Fragen hinweisen, die es als erörterungsbedürftig ansieht.

³ An der Instruktionsverhandlung nehmen als Gerichtsdelegation die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die oder der von ihr oder ihm eingesetzte Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin, die oder der bezeichnete Fachrichterin oder Fachrichter und eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil.

⁴ Die Instruktionsverhandlung hat in der Regel zwei Teile:

- a) Die Gerichtsdelegation erörtert mit den Parteien den Streitgegenstand, stellt Fragen, wo die Parteidarstellung unklar geblieben ist, und gibt Substantiierungshinweise. Es können auch Beweise abgenommen werden. Dieser erste Teil wird protokolliert.
- b) Ausser Protokoll erläutert die Gerichtsdelegation ihre vorläufige Beurteilung der Streitsache und versucht, eine Einigung der Parteien zu erzielen. Es ist den Parteien und dem Gericht verwehrt, sich später darauf zu berufen, was in diesem zweiten Teil der Verhandlung vorgebracht wurde; er dient einzig der Erzielung eines Vergleichs.

⁵ Die Parteien sind zum persönlichen Erscheinen an der Instruktionsverhandlung verpflichtet, auch wenn sie anwaltlich vertreten sind. Juristische Personen haben eine oder mehrere leitende Personen zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert und zum Abschluss eines Vergleichs befugt sind. Bei Missachtung dieser Verpflichtungen kann die Verhandlung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

zulasten der betreffenden Partei abgebrochen werden. Wünscht eine Partei keine Vergleichsgespräche, so hat sie dies dem Gericht spätestens auf den Erhalt der Vorladung hin mitzuteilen.

⁶ An der Instruktionsverhandlung wird nicht plädiert. Kommt kein Vergleich zustande, wird ein Zeitplan für das weitere Verfahren festgelegt und anschliessend ein weiterer Schriftenwechsel durchgeführt. Vorbehalten bleibt eine andere Anordnung in der Vorladung zur Instruktionsverhandlung.

Art. 9 Tagungsort

¹ Ordentlicher Tagungsort ist St. Gallen.

² Auf begründeten Antrag der Parteien oder wenn dies dem Gericht sachdienlich erscheint, kann die Präsidentin oder der Präsident einen anderen Tagungsort bestimmen.

Art. 10 Übergangsbestimmung

¹ Das Bundespatentgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei kantonalen Gerichten hängig sind, sofern das überweisende kantonale Gericht begründet, dass die Hauptverhandlung noch nicht durchgeführt worden ist.

² Die übernommenen Verfahren werden nach der ZPO weitergeführt.

³ Die Parteien erhalten Gelegenheit, nachzubringen, was sie gemäss dem kantonalen Prozessrecht noch nicht vorbringen mussten oder konnten.

Im Namen des Bundespatentgerichts

Der Präsident: Dieter Brändle

Der zweite hauptamtliche Richter: Tobias Bremi